

§ 2

Gestaltung der Hauptgebäude

- (1) a) Geschoßhöhen max. 2,80 m für Wohngeschosse,  
max. 2,40 m für Kellergeschosse;
- b) Sockelhöhen max. 0,50 i. M. sichtbar über festgelegter Straßenoberkante.
- (2) Dachform

- a) Im Bereich der zweigeschossigen Bebauung:  
Zugelassen sind Satteldächer mit der Traufe parallel zum Wohnweg und einer Dachneigung von exakt 25°. Der Dachüberstand an der Traufe darf max. 0,40 m und am Ortgang max. 0,20 m nicht übersteigen.
- b) Im Bereich der eingeschossigen Bebauung:  
Zugelassen sind Satteldächer mit der Traufe parallel zur Straße und einer Dachneigung von 12°. Der Dachüberstand darf an der Traufe max. 0,25 m und am Ortgang max. 0,15 m nicht übersteigen.
- (3) Kniestock und Dachaufbauten sind nicht zulässig.

- (4) Eingangsüberdachungen sind nur als Massiv-Platten mit einer Stärke von max. 15 cm in Stahlbeton- oder Metall-Holz-Konstruktion ohne seitliche Blenden zulässig. Die Verwendung von Glasfaserprodukten ist unzulässig.

- (5) Verkleidungen mit Asbest-Zementplatten sind einfarbig mit waagerechten Fugen nur an den Giebeln zugelassen.

- (6) Der Gebäudesockel darf nicht vor den Außenputz der Wohngeschosse vorspringen.

- (7) Sämtliche äußeren Anstriche sind bei Erneuerung entsprechend der ersten Ausführung zu wählen.

§ 3

Gestaltung der Garagen

- (1) Im Bereich der zweigeschossigen Bebauung:

Die Garagenhöhe darf max. 2,40 m nicht übersteigen. Als Dachform sind nur Flachdächer zugelassen. Werden die Garagen nicht gleichzeitig errichtet, so sind jeweils die ersten Garagen vor den Wohnhäusern zu erstellen und die restlichen Garagen je nach Bedarf an die vorhandenen Garagen anzubauen.

- (2) Im Bereich der eingeschossigen Bebauung:

Die Garagenhöhe darf max. 2,50 m nicht übersteigen. Als Dachform sind nach hinten geneigte Pultdächer mit einer Dachneigung von 8° vorgeschrieben.

- (3) Garagen in Wohngebäuden sind unzulässig.

§ 4

Einfriedigungen

- (1) Einfriedigungen entlang der Straße und Wohnwege:

Im Bereich des Vorgartens ist nur eine Einfassung aus senkrecht gestellten Platten, die die Oberkante des Bürgersteiges bis max. 10 cm überragen, zugelassen.

- (2) Für die Einfriedigung der seitlichen Grundstücksgrenzen ab der Gebäudeflucht sowie entlang der rückwärtigen Grundstücksgrenze im Bereich dieser örtlichen Bauvorschrift ist ein an Stahlrohrpfosten befestigter Maschendrahtzaun mit einer Gesamthöhe von 1,00 m über Oberkante Gelände zugelassen.

§ 5

Standplätze für bewegliche Abfallbehälter

Im Bereich der Garagenzeilen sind Standplätze als Müllboxen für Müllgroßraumbehälter anzulegen und ordnungsgemäß zu befestigen.

§ 6

Nebengebäude

Das Errichten von begehbarer Schuppen, Ställen, Scheunen und sonstigen Gebäuden in den als private Freifläche ausgewiesenen Grundstücksteilen ist unzulässig.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 7 LBO handelt, wer

33/270

**örtliche Bauvorschriften (Satzung)  
über die äußere Gestaltung zum Bauungsplan Wochendorf-  
gebiet „Wackenborn“ in der Gemeinde Bliesen**

Auf Grund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung – LBO) vom 12. Mai 1965 (Amtsblatt S. 529) in Verbindung mit § 11 der GemO vom 15. Januar 1964 (Amtsblatt S. 123) werden mit Genehmigung des Ministers des Innern – Oberste Landesbaubehörde – für das nachstehend näher gekennzeichnete Gebiet folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

§ 1

örtlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des unter diese Satzung fallenden Geltungsbereiches sind folgende:

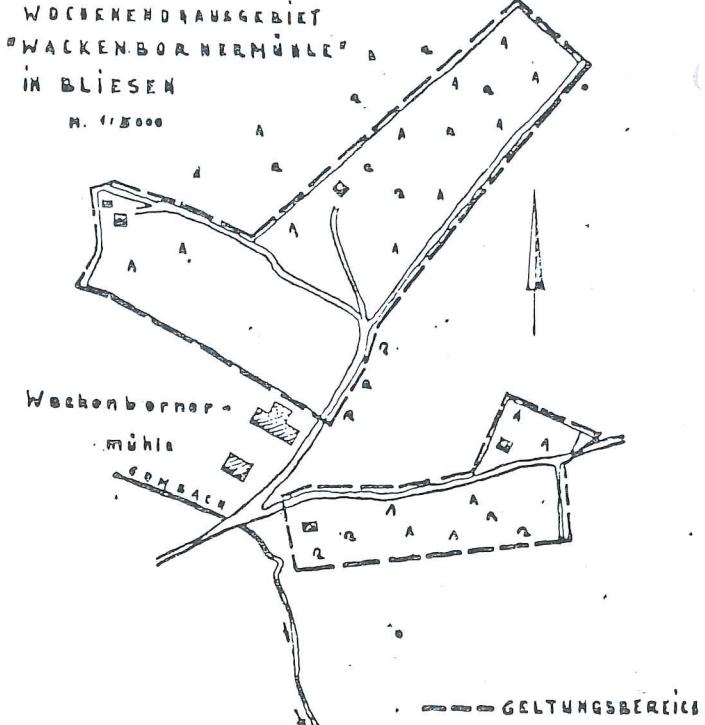
1. Erschließungsgelände im Norden der Wackenborner Mühle

- im Südosten: der Feldwirtschaftsweg
- im Nordosten: die Parzellen 319/76 bis 322/76 und Teile der Parzellen 64 und 291/55
- im Nordwesten: die Parzellen 69, 68, 67, 66 und Teile der Parzellen 55, 64 und 291/55
- im Südwesten: die Parzelle 421/56

2. Erschließungsgelände im Südosten der Wackenborner Mühle

- im Süden: Teile der Parzellen 52, 51 bis 37 und 367/1
- im Osten: die Parzelle 369/1
- im Westen: die Parzelle 81 und Teile der Parzellen 79 und 80

ÜBERSICHTSKARTE  
WOCHENENDAUSGEBIET  
"WACKENBORNERMÜHLE"  
IN BLIESEN



bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 6 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.

(2) Ordnungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5 000 DM geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Vorstehende örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

St. Ingbert, den 20. Januar 1969

Der Bürgermeister  
Dr. Kokott

§ 2

Gestaltung der Hauptgebäude

2.1 Höhe: bergseits max. 3,00 m, talseits max. 4,50 m über der natürlichen Geländehöhe

2.2 Dachform: Flach-, Sattel- und Zeltdach

2.3 Dachneigung: 0 – 25°

2.4 Dacheindeckung: Flachdachausbildung, Wellasbest-Zementplatten in Schiefer-Färbung und Ziegel

2.5 Dachaufbauten und Kniestöcke sind nicht zugelassen.

§ 3

Gestaltung der sonstigen Nebengebäude

Höhe max. 2,50 m. Sie sind dem Hauptgebäude und der Landschaft anzupassen.

§ 4

Gestaltung der Einfriedigung

Zugelassen zur Einfriedigung des Grundstückes sind Maschendrahtzaun mit Holzpflosten, Holzzaun oder lebende Hecke.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 11 Abs. 1 Nr. 7 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu den §§ 2 bis 4 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert. Die Ordnungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geldstrafe bis zu 10 000,- DM, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5000,- DM geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Vorstehende örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Bliesen, den 4. Februar 1969

Der Bürgermeister  
H. Therre

34/325 Örtliche Bauvorschriften (Satzung)  
der Gemeinde Illingen für das Gelände „Marktplatz“, Flur 12

Vom 20. September 1968

Auf Grund des § 113 Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung – LBO) vom 12. Mai 1965 (Amtsblatt S. 529) in Verbindung mit § 11 der Gemeindeordnung vom 15. Januar 1964 (Amtsblatt S. 123) werden mit Genehmigung des Ministers des Innern – Oberste Landesbaubehörde – für das unten näher bezeichnete Gebiet folgende örtliche Bauvorschriften erlassen:

§ 1

örtlicher Geltungsbereich

Unter diesen Geltungsbereich fallen folgende Flurstücke in Flur 12: Parz. Nr. 216/11, 207/3, 1518/207, 1517/207, 489/207, 143/6, 401/144, 1519/207, 806/207, 207/5, 216/5, 207/6, 151/3, 1470/155, 1259/149, 1258/149, 805/148, 403/147, 146/2, 146/1, 1204/156, 153, 1471/155, 1205/157, 1469/0.156, 896/161, 895/159, 894/159, 893/158, 892/158, 162, 754/0.155, 1468/0.156, 1281/185, 1282/185, 1129/185, 1292/221, 1291/221 und 222.

§ 2

Gestaltung der Hauptgebäude

(1) Bei zweigeschossiger Bauweise (Parzelle Nr. 1517/207) Satteldach, Dachneigung max. 45°,

(2) bei drei- und mehrgeschossiger Bauweise Dachausbildung 0 bis 20°.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 1 Nr. 7 LBO handelt, wer bauliche Anlagen im Widerspruch zu § 2 dieser örtlichen Bauvorschriften errichtet oder ändert.

Die Ordnungswidrigkeit kann bei Vorsatz mit einer Geldbuße bis zu 10 000 DM, bei Fahrlässigkeit mit einer Geldbuße bis zu 5 000 DM geahndet werden.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Vorstehende Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Die im Amtsblatt des Saarlandes Nr. 75/60 S. 701 veröffentlichte u. i. Amtsblatt des Saarlandes Nr. 29/61 S. 270 geänderte Baupolizeiverordnung betr. Gestaltung in der Hauptstraße in der Gemeinde Illingen wird für den vorstehenden Geltungsbereich dieser örtlichen Bauvorschriften hiermit außer Kraft gesetzt.

Illingen, den 20. Februar 1969

Der Bürgermeister  
Resch

Bekanntmachung

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über die Einigungsstelle zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten in der gewerblichen Wirtschaft bei der Industrie- und Handelskammer des Saarlandes (Verordnung über Einigungsstelle) vom 14. Juni 1960 (Amtsbl. S. 443) wird nachstehend die Liste der von der Kammer für das Jahr 1969 ernannten Beisitzer bekanntgegeben:

Hans-Walter André,  
Saarbrücken, Deutscher Herrnstraße 46

Einzelhandel

Rudolf Arns, Ingenieur,  
Saarbrücken, Camphauser Straße 3

Handwerk

Dr. Ernst Beck,  
Neunkirchen, Pasteurstraße 2

Einzelhandel

Fritz Becker,  
Saarbrücken, Eisenbahnstraße 27

Einzelhandel

Peter Becker,  
Saarlouis, Luxemburger Ring 1

Industrie

Josef Behringer,  
Saarbrücken, Nahestraße 19

Einzelhandel

Heinrich Bennung,  
St. Ingbert, Kaiserstraße 41

Großhandel

Fritz Biegler,  
Saarbrücken, Bahnhofstraße 5

Handwerk

Adolf Brenner,  
Dudweiler, Saarbrücker Straße 295

Großhandel

Karl Bügler,  
Saarbrücken, Heinrich-Koehl-Straße 37

Einzelhandel

Alfredo Della Bona,  
Saarbrücken, Brebacher Landstraße

Großhandel

Georg Anton Dillinger,  
Merzig, Poststraße 1

Einzelhandel

Alfred Duchêne,  
Völklingen, Poststraße 21